

796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (675 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungs- gesetz geändert wird

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht in seinem Anhang IV vor, daß die Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze (390 L 0547; 90/547/EWG; ABl. Nr. L 313 vom 13. November 1990, S 30; Elektrizitätstransitrichtlinie) auch für den Bereich des EWR-Abkommens gilt. Die Republik Österreich ist daher verpflichtet, diese Richtlinie nach Maßgabe der im Anhang IV Z 8 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die jeweils für den EFTA- oder EWR-Bereich zuständigen Organe innerstaatlich umzusetzen.

Die Elektrizitätstransitrichtlinie gilt für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den EG-Staaten und den EFTA-Staaten dafür zuständigen Gesellschaften. Für Österreich ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) genannt.

Der Gesetzentwurf nennt nicht explizit die gegenwärtig einzige für Österreich nominierte Gesellschaft. So soll einem dringenden Anliegen der Länder entsprochen werden, daß nach Aufnahme in die Liste der für Österreich genannten Gesellschaften auch andere Hochspannungsleitungsnetze betreibende Gesellschaften ebenfalls ihre Interessen im Bereich des Elektrizitätstransits wahrnehmen können.

Der Gesetzentwurf räumt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Verordnungsermächtigung zur Präzisierung der sich aus der Richtlinie ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die im Artikel I verankerte Verfassungsbestimmung ist deshalb erforderlich, da der Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 15, „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen“, auf dem die Erlassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes im Jahr 1947 beruhte, obsolet ist.

Da auch kein anderer Bundeskompetenztatbestand eine Grundlage für die Erlassung der gegenständlichen Regelungsinhalte bietet, ist diese Verfassungsbestimmung erforderlich.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. November 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Peter, Resch, Dipl.-Ing. Riegler, Hofer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel das Wort.

Der Abgeordnete Mag. Peter brachte drei Änderungsanträge ein, wobei der erste die Angleichung der österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) an die Bestimmungen des geltenden Aktienrechtes, der zweite die Anpassung des 2. Verstaatlichungsgesetzes an die Wettbewerbserfordernisse im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der dritte die Privatisierung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) betraf.

Weiters brachte der Abgeordnete Dipl.-Ing. Kaiser einen Abänderungsantrag ein, mit welchem im Artikel II § 12 Abs. 1 der Zitatfehler „§ 14“ auf „§ 11“ richtiggestellt wird.

2

796 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Dipl.-Ing. Kaiser mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die drei Abänderungsanträge des Abgeordneten Mag. Peter erhielten nicht die erforderliche Ausschlußmehrheit.

Der Handelsausschuß stellte zu § 11 fest, daß sich die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten an der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Oktober

1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze — welche im Wortlaut beigedruckt ist — zu orientieren hat. / 1

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (675 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 2

Wien, 1992 11 05

Dipl.-Ing. Kaiser
Berichtersteller

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau

/ 1

RICHTLINIE DES RATES**vom 29. Oktober 1990****über den Transit von Elektrizitätslieferungen
über große Netze****(90/547/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission ¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung des Binnenmarktes im Zeitraum bis zum 31. Dezember 1992 zu erlassen. Der Europäische Rat hat wiederholt die Notwendigkeit der Schaffung eines einzigen Binnenmarktes unterstrichen, so auch der Europäische Rat von Rhodos für den Energiesektor. Die Verwirklichung des Binnenmarktes, insbesondere auf dem Elektrizitätssektor, wird die weitere Entwicklung der energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft erleichtern.

Die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes erfordert, daß der europäische Energiemarkt besser integriert wird. Die elektrische Energie hat einen wesentlichen Anteil an der Energiebilanz der Gemeinschaft.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes auf dem Gebiet der Energie und insbesondere im Elektrizitätsbereich muß dem Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts Rechnung tragen. Dies bedeutet ganz konkret die Sicherstellung einer optimalen Stromversorgung aller Bürger in allen Regionen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Verbesserung der Harmonisierung der Lebensbedingungen und Entwicklungsgrundlagen insbesondere in den am meisten benachteiligten Regionen.

Für die Energiepolitik gilt mehr noch als für alle anderen Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes beitragen, daß sie nicht allein mit Blick auf eine Verringerung der Kosten und die Ausübung des Wettbewerbs durchgeführt werden darf, sondern auch der Notwendigkeit Rechnung tragen muß, die Versorgungssicherheit und die Verträglichkeit der Energieerzeugungsverfahren mit der Umwelt zu gewährleisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, den besonderen Merkmalen des Elektrizitätssektors Rechnung zu tragen.

Zwischen den großen Hochspannungsnetzen der europäischen Länder besteht ein Austausch von elektrischer Energie, dessen Umfang von Jahr zu Jahr zunimmt. Der Betrieb der Verbundnetze gestattet es, sowohl die Versorgungssicherheit der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der elektrischen Energie zu erhöhen als auch zugleich die Kosten dieser Energieform zu senken.

Der Elektrizitätsaustausch zwischen großen Netzen auf Grund von Verträgen mit einer Mindestdauer von einem Jahr ist von so großer Bedeutung, daß Austauschträge und ihre Weiterbehandlung der Kommission regelmäßig bekannt gemacht werden sollten.

Es ist möglich und wünschenswert, den Elektrizitätsaustausch zwischen den großen Netzen zu steigern, ohne die Sicherheit und die Qualität der Versorgung mit elektrischer Energie zu vernachlässigen. Untersuchungen haben gezeigt, daß eine Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen den großen Netzen geeignet ist, die Investitionskosten und die Brennstoffkosten der Stromgewinnung und

¹⁾ ABl. Nr. C 8 vom 13. Jänner 1990, S. 4.

²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. Mai 1990, S. 91, und Beschluß vom 10. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. Nr. C 75 vom 26. März 1990, S. 23.

des Stromtransports bei optimaler Nutzung der Produktionsmittel und der Infrastrukturen auf ein Mindestmaß zu senken.

Einer Zunahme des Elektrizitätsaustauschs zwischen großen Netzen stehen heute noch Hindernisse im Wege. Diese Hindernisse — soweit sie nicht aus dem Stand der Technik und der Auslegung der Netze resultieren — lassen sich abbauen, wenn die Pflicht, den Transit von elektrischem Strom über die großen Netze zu ermöglichen, eingehalten und eine auf die Besonderheiten des Elektrizitätssektors zugeschnittene Einrichtung geschaffen wird, mit der die Einhaltung dieser Pflicht überwacht werden kann.

Diese Pflicht und diese Überwachung erstrecken sich auf denjenigen Transit von Elektrizität, der diesem Austausch von gemeinschaftlichem Interesse entspricht, dh. auf den Transit über die großen Hochspannungsnetze.

Die Bedingungen der Verträge über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze sind zwischen den zuständigen Gesellschaften auszuhandeln, und die Transitbedingungen müssen angemessen sein und dürfen weder direkt noch indirekt Vorschriften enthalten, die gegen die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verstoßen.

Um den Abschluß von Transitvereinbarungen zu erleichtern, sieht die Kommission die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens vor, das auf Antrag einer Partei eingeleitet werden muß, dessen Ergebnis aber rechtlich nicht verbindlich ist.

Es ist notwendig, die den Transit von Elektrizitätslieferungen berührenden Vorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen.

Die Verwirklichung des Binnenmarktes für Elektrizität wird zu einem dynamischen Prozeß einer besseren Integration der nationalen Stromnetze führen; in diesem Kontext werden daher Programme und gezielte Aktionen im Infrastrukturbereich durchzuführen sein, um eine wirksame und sozialpolitisch vorteilhafte Anbindung der Rand- und Inselregionen der Gemeinschaft an das große Verbundnetz zu beschleunigen.

Die Verflechtung der großen europäischen Netze erfolgt in einem geographischen Gebiet, das sich nicht mit den Grenzen der Gemeinschaft deckt. Es ist von offensichtlichem Interesse, in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit den Drittländern anzustreben, die am europäischen Netzverbund beteiligt sind

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel I

Die Mitgliedstaaten erlassen die notwendigen Bestimmungen, damit der Elektrizitätstransit zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen

auf ihrem Hoheitsgebiet unter den in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen begünstigt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet besonderer zwischen der Gemeinschaft und Drittländern geschlossener Übereinkünfte ist unter Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen im Sinne dieser Richtlinie jede Beförderung von Elektrizität zu verstehen, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die Beförderung wird von der (den) in jedem einzelnen Mitgliedstaat für ein großes Hochspannungsnetz zuständigen Gesellschaft(en) durchgeführt, das im Gebiet eines Mitgliedstaats gelegen und am Verbund der europäischen Hochspannungsnetze beteiligt ist; Verteilungsnetze sind ausgenommen;
- b) das Erzeugungsnetz bzw. das Endabnahmernetz liegt im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft;
- c) bei dieser Beförderung wird mindestens eine innergemeinschaftliche Grenze überschritten.

(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die großen Hochspannungsübertragungsnetze und die in den Mitgliedstaaten dafür zuständigen Gesellschaften, deren Verzeichnis im Anhang enthalten ist. Dieses Verzeichnis wird bei Bedarf von der Kommission nach Konsultierung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der Ziele dieser Richtlinie und insbesondere unter Berücksichtigung von Absatz 1 Buchstabe a) auf den neuesten Stand gebracht.

Artikel 3

(1) Die Verträge über den Elektrizitätstransit zwischen großen Netzen werden zwischen den Gesellschaften, die für die beteiligten Netze sowie für die Qualität der Lieferungen verantwortlich sind, ausgehandelt, gegebenenfalls mit den in den Mitgliedstaaten für Ein- und Ausfuhren von Elektrizität verantwortlichen Gesellschaften.

(2) Die Transitbedingungen müssen entsprechend den Bestimmungen des Vertrags für alle betroffenen Parteien nichtdiskriminierend und angemessen sein, dürfen keine mißbräuchlichen Vorschriften oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und dürfen die Versorgungssicherheit und die Dienstleistungsqualität nicht gefährden, wobei insbesondere auf die Nutzung der Reservekapazitäten der Erzeugung sowie auf eine möglichst effiziente Auslastung der bestehenden Systeme zu achten ist.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden, im Anhang aufgeführten Gesellschaften unverzüglich

- der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden jeden Antrag auf Transit, dem ein Elektrizitätskaufvertrag mit einer

796 der Beilagen

5

- Mindestdauer von einem Jahr zugrunde liegt, mitteilen;
- Verhandlungen über die Bedingungen des beantragten Elektrizitätstransits aufnehmen;
 - die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden über den Abschluß eines Transitvertrags unterrichten;
 - der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden die Gründe dafür mitteilen, weshalb die Verhandlungen zwölf Monate nach der Mitteilung des Antrags nicht zum Abschluß eines Vertrages geführt haben.

(4) Jede der betroffenen Gesellschaften kann beantragen, daß die Transitbedingungen einer von der Kommission eingesetzten Schlichtungsstelle unterbreitet werden, in der sie den Vorsitz führt und in der die für die großen Netze der Gemeinschaft verantwortlichen Gesellschaften vertreten sind.

Artikel 4

Erscheint die Begründung für das Ausbleiben einer Einigung über einen beantragten Transit nicht

gerechtfertigt oder nicht ausreichend, so leitet die Kommission auf Beschwerde des Antragstellers oder von sich aus die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Verfahren ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Oktober 1990.

Im Namen des Rates:

Der Präsident:

A. Battaglia

Verzeichnis der Gesellschaften und großen Netze der Gemeinschaft, die unter diese Richtlinie fallen

Staat	Gesellschaft	Netz
Deutschland	Badenwerk AG Bayernwerk AG Berliner Kraft und Licht AG (Bewag) Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) Hamburgische Elektrizitätswerke (HEW) Preussen-Elektra AG RWE Energie AG Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW)	Verbundnetz
Belgien	CPTE — Société pour la coordination de la production et du transport de l'électricité	
Dänemark	ELSAM ELKRAFT	
Spanien	Red Eléctrica de España SA	
Frankreich	Électricité de France	
Griechenland	Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού (ΔΕΗ)	
Irland	Electricity Supply Board	
Italien	ENEL	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Luxemburg	CEGEDEL	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Niederlande	SEP	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Portugal	EDP	Netz für die allgemeine Energieversorgung
Vereinigtes Königreich	National Grid Company Scottish Power Scottish Hydro-Electric Northern Ireland Electricity	Hochspannungsnetz

·/₂

Abänderung

des Gesetzentwurfes in 675 der Beilagen

Im Artikel II tritt im § 12 Abs. 1 an die Stelle der Paragraphenbezeichnung „§ 14“ die Bezeichnung „§ 11“.